



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Planungsrechtliche Festsetzung**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**WA** hier: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 GRZ 0,4  
 II  
 FH maximale Firsthöhe über Höhensystem DHHN 2016
- Bestandsangaben**
  - 17/16 Flurstücksnummer lt. Kataster
  - 100.46 vorhandene Gebäude
  - 100.46 vorh. Geländehöhen nach DHHN 2016
  - 17 Baumbestand mit Nummer der Baumliste
  - Zaun

Gemarkung: Eilenburg Flur: 22

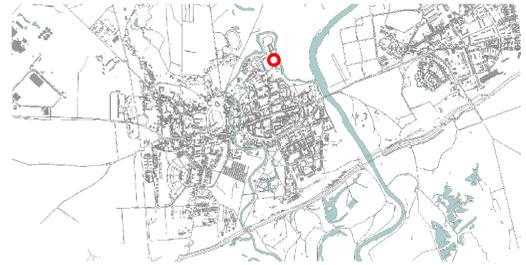
**VERFAHRENSVERMERKE**

|   |   |
|---|---|
| 1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: .....). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.<br><br>Eilenburg, .....  | Vermessungsamt des Landratsamtes Nordachsen<br><br>Siegel |
| 2. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am ..... mit Beschl.-Nr. .... als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.<br><br>Eilenburg, .....   | Oberbürgermeister<br><br>Siegel                           |
| 3. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgearbeitet.<br><br>Eilenburg, .....  | Oberbürgermeister<br><br>Siegel                           |
| 4. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... im Amtsblatt-Nr. .... ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vgl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. .... am ..... in Kraft getreten.<br><br>Eilenburg, ..... | Oberbürgermeister<br><br>Siegel                           |

**GRUNDLAGE DER PLANDARSTELLUNG**

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Leutholz, Leipzig vom 28.08.2018 und der Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Bohme, Bennewitz vom März 2019 erstellt. Die Vermessungsdaten wurden durch die digitale Stadtgrundkarte mit Stand vom Dezember 2018 ergänzt. Die Stadtgrundkarte der Stadt Eilenburg basiert auf einer digitalen topographischen Auswertung von Orthofotos, ergänzt durch terrestrische Messungen. Die Genauigkeit weist daher unterschiedlichen Stand auf. Die amtlichen Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte aus dem Landratsamt Nordachsen, Vermessungsamtes Torgau sind Bestandteil der Stadtgrundkarte und weisen o.g. Stand aus.

**ÜBERSICHTSPLAN**



Quelle: Stadtverwaltung - Stadtgrundkarte

**TEXTFESTSETZUNGEN**

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**  
**1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)**  
 Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO.  
 Zutlassig sind damit Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.  
 Anlagen für Sonnenenergie sind auf allen Dachflächen und Anlagen für Geothermie sind im Allgemeinen Wohngebiet überall zulässig.

Unzulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
 Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO  
 - Nr. 1 Betriebe des Bergbauwesens  
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
 - Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen  
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe und  
 - Nr. 5 Tankstellen.

**1.1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
 Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch:  
 - die Grundflächenzahl GRZ, hier 0,4  
 - Zahl der Vollgeschosse, hier 1  
 - maximale Gebäudehöhe bezogen auf das dargestellte Höhensystem DHHN 2016.  
 Die zulässige Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird dabei als Höchstgrenze festgesetzt.

**1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann ausnahmsweise ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 1m zugelassen werden.

**1.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze zu schaffen. Für Einliegerwohnungen kleiner 40 m² ist abweichend lediglich 1 Stellplatz zu schaffen.

**1.4 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Bei der Fläche handelt es sich gemäß § 81 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes, um einen Schutzstreifen der östlich gelegenen Hochwasserschutzmauer. Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. (siehe Nachrichtliche Übernahme Nr. 2.1).

**1.5 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf den Grundstücken genutzt (Bewässerung, Dachbegrünung, Anlage Fruchtbolotop o.Ä.) und versickert werden. Sollte das technisch teilweise nicht möglich sein, kann an das vorhandene Mischsystem angeschlossen werden.

**1.6 Geh- und Fahrrechte (GF-Rechte) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Auf den Flurstücken 17/4 und 17/16 wird zugunsten des Freistaates Sachsen, Landestalsperrenverwaltung, ein Geh- und Fahrrecht als Zugangsweg zur Hochwasserschutzmauer festgesetzt.

**1.7 Vorbeugender Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes sind Ölheizungen nicht zulässig. Kellergeschosse werden ausgeschlossen.

**1.8 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) In der Fläche S 1 sind, aufgrund der Lärmbelastung durch die Abwasserpumpstation Wohnungsgrundrisse zu planen, bei denen Fenster, die zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmer erforderlich sind, nicht zur lärmzugewandten Seite angeordnet werden. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind solche Fenster mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten (siehe VDI 2719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzausrüstungen).

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB entfallen die Maßnahmen aus Satz 1 und 2, wenn die Abstrahlung über das Dach der Pumpstation auf max. 65 dB(A)im² (maximaler Schallleistungspegel) begrenzt ist.

**2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

**2.1 Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen**

§ 11 Sächsisches Wassergesetz (SachsWG)  
 (1) Die Anlagen, Eigentümer und Besitzer öffentlicher Hochwasserschutzanlagen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit dieser Anlagen beeinträchtigen kann. § 38 gilt entsprechend.  
 (2) Deiche werden beidseitig von Schutzstreifen von je fünf Metern Breite, gemessen vom Deichfuß, begrenzt; diese sind Bestandteil des Deiches.  
 (3) Auf Deichen sind untersagt:  
 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,  
 2. das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,  
 3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,  
 4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,  
 5. Abgrabungen und Entleerungen,  
 6. das Verlegen von Leitungen im Boden,  
 7. das Halten von Geflügel,  
 8. das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das flächenbezogen vertragliche Weiden von Schafen,  
 9. das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie  
 10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.  
 Die Verbote des Satzes 1 gelten nicht für den Aufgabenträger nach § 80 oder einen von ihm Beauftragten, soweit sie im Rahmen der Deichunterhaltung tätig werden.

**2.2 Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen**

§ 3 Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung  
 (1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

**(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Toren, kann ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.**

**3. HINWEISE:**

**3.1 Hochwasserschutz**

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet "Vorbeugender Hochwasserschutz" (Regionalplan Weitsachsen 2008). Sie dienen der Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge) für Risikobereiche in potentiellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutz-einrichtungen oder Extremhochwasser überschritten werden können. Der vollständige Schutz vor einem HO100 (Bemessungshochwasser) wird erst mit Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen erreicht sein. Ein Überschneidungsfall mit Überflutungshöhen >0,50 bis <2,00 Meter ist bei Extremhochwasser nicht auszuschließen. Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind dabei hochwasserangepasste Bauweisen zu beachten (siehe auch Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, www.bumb.bund.de).

**Schutzstreifen Hochwasserschutzanlagen**

Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 81 (3) SachsWG zulassen.

**Weiterführende Hinweise können der Begründung entnommen werden.**

**3.2 Lärmschutz**

Innerhalb eines kleinen Bereiches des Plangebietes an der südöstlichen Grenze ist eine Lärmbelastung durch die Abwasserpumpstation vorhanden. Durch die im südlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Abwasserpumpstation liegt die Lärmbelastung für Allgemeine Wohngebiete im Nachtschlafbereich oberhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005-1. Die zu erwartenden Pegelverteilungen mit den Bereichen der Überschreitung, denen geplante Nutzung gemäß den Festsetzungen Punkt 1.8 durch den Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen entgegenwirken muss, sind dem schalltechnischen Gutachten mit der Berichtsnr. 0684-G-01-15.05.2019/0 der Lüftung und Härtel GmbH mit Stand 15.05.2019 zu entnehmen, die als Anlage der Begründung beiliegt.

**Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise**

zur Anlage zum 1. Leitfaden zur Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

**3.3 Feuerungsanlagen**

Bei der Errichtung dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die 1. BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

**3.4 Photovoltaik- Solaranlagen**

Um Blendungen durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

**3.5 Denkmalschutz**

Bodeneingriffe bedürfen, gemäß § 14 Abs. 1 SachsDSchG, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, Fünde von Sachsen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SachsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.

**3.6 Bodenschutz/Altlasten:**

Das Plangebiet ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKKA) erfasst. Es kann somit von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden. Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKWBoDschG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SachsABG, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

**3.7 Kampfmittel:**

Laut Belastungsberichte des Geoportals des Landratsamtes Nordachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung wieder Entwürfen Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

**Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:**

- Die Gegenstände nicht berühren
- Fundstelle deutlich markieren und sichern
- Näherkommende rechtzeitig warnen
- Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen

**3.8 Natürliche Radioaktivität:**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonintrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung). Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)

**3.9 Vermeidungsmaßnahmen**

Die Vermeidungsmaßnahmen  
 - V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn,  
 - V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufreimachung außerhalb der Brutzeit),  
 - V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen,  
 - V 4: Schutz der Gewässer  
 - V 5: Gehölzschutz  
 müssen berücksichtigt werden, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BnatSchG zu verhindern und um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes zu vermeiden (siehe Kapitel 8 der Begründung).  
**3.10 Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
 Auf den Baugrundstücken sollte die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so ausgeführt werden, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand auf den privaten Grundstücksflächen versickern kann.

**3.11 Verweis auf Technische Regeln/ Normen**

Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SachsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SachsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SachsGVBl. S. 706) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SachsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SachsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SachsNSchG) vom 6. Juni 2013 (SachsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SachsGVBl. S. 782) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SachsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SachsGVBl. S. 706)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalrechtsgesetz - SachsDSchG) vom 03.03.93 (SachsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SachsGVBl. S. 358)

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKWBoDschG) vom 22. Februar 2019 (SachsGVBl. S. 187)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), in der jeweils gültigen Fassung

Sächsisches Wassergesetz (SachsWG) vom 12.07.2013, (SachsGVBl. S. 503), in der jeweils gültigen Fassung

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013

Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

10 m 50 m

**Große Kreisstadt Eilenburg**

**Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eilenburg**  
**"Wohngebiet Jacobsplatz"**

**IBS** Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH

Pehtrizsch Mühlweg 12 04838 Jeschwitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 info@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

|                      |           |           |            |               |               |
|----------------------|-----------|-----------|------------|---------------|---------------|
| Objekt:              |           |           |            |               |               |
| Objekt-Nr.:          | 007/19 BP |           |            |               |               |
| Planbezugszeichnung: |           |           |            |               |               |
| Maßstab:             | 1 : 500   | Datum:    | 28.01.2020 | Beauftragter: | Frau Sawatzki |
| Planer:              |           | Zul.-Nr.: | 54905      | Zeich.-Nr.:   | 03            |